Fachbereich 7- Planen, Bauen und Umwelt 7.23 - Bauaufsichtlicher Brandschutz



<u>Merkblatt</u>

Errichtung von Fliegenden Bauten

im Stadtgebiet Hanau und in den Stadtteilen

Nach § 78 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 sind Fliegende Bauten bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch). Dies gilt nicht für die in Anlage zu § 63 HBO genannten und nachfolgend aufgelisteten Fliegenden Bauten.

Anlage zu § 63 HBO (Auszug)

- 11.1 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden.
- 11.2 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- 11.3 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Brutto-Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,
- Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis 75 m², 11.4
- 11.5 Bühnenaufbauten, Kulissen und technische Bühneneinrichtungen, wie Beschallungs- und Beleuchtungsträger, in Theaterbauten und anderen für diese Nutzung genehmigten Veranstaltungsräumen oder -hallen,
- 11.6 Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- 11.7 Toilettenanlagen für Veranstaltungen
- 11.8 Gerüste
- 11.8.1 der Regelausführung,
- 11.8.2 Traggerüste bis 5 m Höhe, wenn eine hierfür nach § 68 Abs. 3 Satz 2 berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat (siehe Anlage zu § 63 HBO Abschnitt V Nr. 3)

- 11.14 Fliegende Bauten und Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen und nur vorübergehend aufgestellt warden
- 11.15 bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten sind.
- 11.16 Messe- und Ausstellungsstände, die nicht länger als drei Monate in Messe- oder Ausstellungshallen oder auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,
- 11.17 Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate, errichtet werden

<u>Fliegende Bauten, die diese Freistellungsmerkmale nicht erfüllen, bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).</u>

Fliegende Bauten, die nach § 78 Abs. 2 Satz 1 HBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme schriftlich angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Nach Eingang der Anzeige zur Aufstellung und Vorlage der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) werden wir, sofern wir eine Gebrauchsabnahme vor Ort für nötig halten, uns mit Ihnen zwecks Terminvereinbarung in Verbindung setzen, und soweit möglich Ihren Terminvorschlag berücksichtigen.

Sollte der Fliegende Bau zwar ausführungsgenehmigungspflichtig sein, jedoch keine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) haben, ist ein Bauantrag zu stellen. Die Genehmigung kann bis zu 3 Monate in Anspruch nehmen.

Über die allgemeinen Anforderungen zur Aufstellung und Inneneinrichtung informiert das Hessische Ministerium unter http://www.wirtschaft.hessen.de unter der Rubrik Wohnen + Bauen > Bauvorschriften > Fliegende Bauten

Über die besonderen Anforderungen Ihres Fliegenden Baus informieren Sie sich bitte in Ihrer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).

Sollten Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen zusätzlich in, an oder um den oder die Fliegenden Bau(ten) benutzt werden, ist für diese ein Prüfzeugnis über die Schwerentflammbarkeit vorzulegen. Bei Nichtvorlage dürfen die Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Abnahmetermin jeweils ein Vertreter des Betreibers und ein Vertreter des Aufstellers anwesend ist, um eventuelle Mängel direkt abstellen zu können.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass neben den oben genannten Anforderungen weitere gesetzliche Vorgaben für den Betrieb einer Gaststätte, z.B. aus den Bereichen Nichtraucher-schutz, Jugendschutz, Lebensmittelrecht, Immissionsschutz, Baurecht oder auch vorbeugender Brandschutz bestehen. Desweiteren sind auch bei genehmigungsfreien Fliegenden Bauten grundsätzlich die öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich rechtzeitig über die gesetzlichen Vorschriften und die daraus entstehenden Auswirkungen und Verpflichtungen, ggf. im Rahmen eines Beratungsgespräches zu informieren.

Ihre Ansprechpartner bei der Bauaufsicht:

Bastian Stosiek Matthias Behl

Telefon: 06181/295-8058 Telefon: 06181/295-8086 Telefax: 06181/295-473 Telefax: 06181/295-473

E-Mail: Bastian.Stosiek@hanau.de E-Mail: Matthias.Behl@hanau.de

Stand: 19.06.2024